

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

Verkündet 21.01.1994

B-15-VII-1/LS-93

In dem Schiedsgerichts-Beschwerdeverfahren

Vorstand des F.D.P.-Ortsverbandes L,
vertreten durch seinen Vorsitzenden Herrn A aus L,

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

g e g e n

Herrn T aus L,

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

hat das Bundesschiedsgericht am 21. Januar 1994 in Bonn unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Hans Fuhrmann

und unter Mitwirkung der Beisitzer

Dr. Kurt Wöhler

Hermann Bach

Wolf-Dieter Keller

Michael Reichelt

beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners/Beschwerdeführers vom 06.12.1993, mit der er gegen die Nichtbehandlung seines in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht Hessen vom 30.11.1993 gestellten Antrags auf Erlaß eines Versäumnisurteils vorgeht, wird als unzulässig verworfen.

2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht zu erstatten.

Gründe

Die sofortige Beschwerde ist unzulässig, denn es fehlt an einer den Beschwerdeführer/Antragsgegner beschwerenden Entscheidung.

Ausweislich des Protokolls des Landesschiedsgerichts vom 30.11.1993 erfolgte keine Zurückweisung des vom Antragsgegner/Beschwerdeführer gestellten Antrags. Der Beschwerdeführer/Antragsgegner wurde vielmehr lediglich darauf hingewiesen, daß nach Ansicht des Landesschiedsgerichts der Erlaß eines Versäumnisurteils in Schiedsgerichtsverfahren nicht zulässig sei.

Diesen rechtlichen Hinweis, den das Bundesschiedsgericht im übrigen für zutreffend hält (auf § 22 Absatz 1 Satz 3 der Schiedsgerichtsordnung wird verwiesen), hatte das Landesschiedsgericht nach § 139 ZPO zu geben. Dies aber stellt keine Entscheidung über den Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurteils selbst dar.

Für das Bundesschiedsgericht ist offenkundig, daß das Landesschiedsgericht im Zusammenhang mit der für den 01.02.1994 ins Auge gefaßten Entscheidung auch über diesen Antrag des Beschwerdeführers/Antragsgegners befinden wird.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 28 Absatz 1 und Absatz 3 der Schiedsgerichtsordnung.